



**GEMEINDE RORSCHACHERBERG
KANTON ST. GALLEN**

SCHUTZVERORDNUNG

**ORTSBILDER, KULTUR- UND NATUROBJEKTE,
KULTURLANDSCHAFTEN, NATUR- UND LAND-
SCHAFTSSCHUTZGEBIETE**

VOM GEMEINDERAT ERLASSEN AM: 11.02.1992

DER GEMEINDAMMANN:

DER GEMEINDERATSSCHREIBER:

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE: 26.02.1992 - 26.03.1992

VOM BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN GENEHMIGT AM: 21. April 1993

DER VORSTEHER:



PLANDATUM: 13.01.1993

Der Gemeinderat Rorschacherberg erlässt, gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetzes (sGS 731.1), auf Art.12 ff der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) und Art. 136 lit.g des Gemeindegesetzes nachstehende Schutzverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung gilt für die im Plan 1:5000 bezeichneten

- Ortsbildschutzgebiete
- Geschützten Kulturobjekte
- Geschützten Kulturlandschaften
- Kulturgeschichtlich und naturkundlich wertvolle Wege
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Geschützten Naturobjekte
- Geschützten Einzelbäume / Baumgruppen
- Geschützten Baumreihen / Alleen
- Gebiete mit geschütztem Baumbestand
- Geschützten Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Offenen Bachläufe
- Aussichtspunkte und Aussichtslagen
- Archäologieschutzgebiete

² Der Plan vom Gemeinderat beschlossen am 11. Februar 1992 sowie das im Anhang aufgeführte Verzeichnis der Schutzgebiete und Schutzobjekte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Art. 2 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung der gemäss Art. 1 aufgeführten Gebiete und Objekte.

Art. 3 Vorbehalte

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Vorschriften von Bund und Kanton vor.

Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften dieser Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

² Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von einzelnen Schutzgegenständen im Sinne von Art. 98 und Art. 99 Baugesetz bleibt vorbehalten.

³ Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch diese Schutzverordnung oder übergeordnete Verfügungen und Verordnungen weitergehende Vorschriften erlassen werden.

Art. 4 Rechtswirkung

¹ Schutzgegenstände sind zu erhalten. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung ist untersagt.

² Bauten und Anlagen sowie Tätigkeiten und Massnahmen jeder Art in der Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände dürfen deren schutzwürdige Substanz und Lebensgrundlage nicht beeinträchtigen.

³ Bestehende, Schutzgegenstände prägende Freiräume, sind zu erhalten.

Art. 4^{bis} Sende- und Empfangsanlagen

In Ortsbildschutzgebieten, geschützten Kulturlandschaften, Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie an oder im Bereich von geschützten Kulturobjekten sind von aussen sichtbare Sende- und Empfangsanlagen nicht zulässig.

II. KULTURGÜTERSCHUTZ**Art. 5 Ortsbildschutzgebiet**

¹ Ortsbilder sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

² Bauten und Anlagen sind in die bestehende Baustruktur (Firstrichtung, Dachform, Höhe, usw.) zu integrieren sowie auf den Charakter des Ortsbildes (Proportionen, Fassadengestaltung, Farbgebung, usw.) und ihre Umgebung abzustimmen und derart in das Ortsbild einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

³ Zur Einhaltung dieser Bestimmungen kann der Gemeinderat Abweichungen von den Regelbauvorschriften des Baureglementes gemäss Art. 77 BauG bewilligen. Insbesondere können Ersatzbauten am gleichen Standort bewilligt werden.

Art. 6 Geschützte Kulturobjekte

¹ Kulturobjekte sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

² Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, welche den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

Art. 7 Geschützte Kulturlandschaften

Kulturlandschaften sind in ihrer baulichen und gestalterischen Eigenart als Parkanlagen zu erhalten.

Art. 8 Kulturgeschichtlich und naturkundlich wertvolle Wege

¹ Die im Schutzzonenplan bezeichneten Wege sind in ihrer schützwürdigen Substanz zu erhalten. Als schützenswerte Elemente gelten insbesondere:

- Wegränder (Gräben und Böschungen als ökologische Nischen)
- Wegbelag
- Hohlwegabschnitte

² Massnahmen, die dem Schutzzweck widersprechen sind untersagt; insbesondere sind verboten:

- die Veränderung der Hohlwegabschnitte durch Ablagerungen, Auffüllungen oder Materialabtragungen (ausgenommen sind normale Unterhaltsarbeiten);
- die Düngung der Böschungen und Gräben;
- das Einbringen wasserdichter Beläge wie alle bitumen-, teer- oder zementgebundene Deckbeläge.

Art. 8^{bis} Archäologieschutzgebiete

¹ In Archäologieschutzgebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten.

² Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen, sind durch die Kantonsarchäologie bewilligungspflichtig.

³ Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer und/oder dem Finder dem Gemeinderat oder Kantonsarchäologie zu melden.

III. LANDSCHAFTS- UND NATURSCHUTZ

Art. 9 Landschaftsschutzgebiete

¹ Das charakteristische Bild der Landschaft ist zu erhalten.

² Aufgrund der Schutzverordnung zulässige Bauten und Anlagen, Geländeänderungen, weitere Eingriffe in die Landschaft sowie land- und forstwirtschaftliche Massnahmen wie Strassenbau, Entwässerungen, Aufforstungen, Rodungen usw. dürfen nur bewilligt werden, wenn sie sich gut ins Landschaftsbild einfügen und dem Schutzzweck nicht widersprechen.

Art. 10 Naturschutzgebiete

¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Lebensräume und in ihrer Geländeform zu erhalten.

² Bauten und Anlagen innerhalb der Naturschutzgebiete dürfen nur bewilligt werden, soweit der Zweck des Schutzgebietes sie erfordert.

³ Alle Massnahmen wie Geländeänderungen, Veränderungen des Wasserhaushaltes wie Entwässerungen oder Aufstauungen, Aufforstungen, Düngung und Ausbringung von Giftstoffen oder andere Eingriffe, die den Bestand oder die natürliche Weiterentwicklung der Naturschutzgebiete innerhalb der bezeichneten Gebiete gefährden können, sind untersagt.

⁴ Die bezeichneten Riedwiesen sind im Herbst ab September einmal jährlich zu mähen, und die Streue ist einzubringen. Die Riedflächen sind regelmässig zu entbuschen. Der Weidegang ist untersagt, und die in Weiden gelegenen Riedflächen sind einzuzäunen.

⁵ Die bezeichneten Magerwiesen sind frühestens ab Mitte Juli ein- bis zweimal jährlich zu mähen und möglichst düngefrei, auf jeden Fall ohne Kunst- und Flüssigdünger zu bewirtschaften. Eine intensive Schafbeweidung ist zu unterlassen.

⁶ Die angrenzenden Gebiete von Feucht- und Trockengebieten sind so zu bewirtschaften, dass jede Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Insbesondere darf bei gefrorenem, schneebedecktem oder stark durchnässten Boden nicht gedüngt werden. Als angrenzende Gebiete gelten jene Nutzflächen, deren Bewirtschaftung Auswirkungen auf Feucht- und Trockengebiete innerhalb des Schutzgebietes haben.

Art. 11 Geschützte Naturobjekte

¹ Naturobjekte sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

² Massnahmen und Eingriffe jeder Art, die den Bestand und die natürliche Weiterentwicklung der Naturobjekte beeinträchtigen, sind untersagt.

Art. 12 Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen / Alleen, Gebiete mit geschütztem Baumbestand, Hecken, Feld- und Ufergehölze

¹ Die bezeichneten Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen / Alleen, Gebiete mit geschütztem Baumbestand, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind in ihrem Bestand zu erhalten.

² Abgehende Bäume, Hecken und Gehölze sind durch Jungpflanzen der gleichen oder einer gleichwertigen Art zu ersetzen.

³ Das Schneiden der Bäume, Hecken und Gehölze ist zulässig, soweit dies für die sachgerechte Pflege erforderlich ist und die Naturschutzinteressen gewahrt bleiben.

Art. 13 Offene Bachläufe

¹ Die offenen Bachläufe sind in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand zu erhalten. Die Eindolung ist untersagt.

² Die Böschungen der bezeichneten Bäche sowie ein fünf Meter breiter Schutzgürtel entlang der Böschungsoberkante dürfen nicht gedüngt werden. Die Schafbeweidung ist in diesem Bereich untersagt.

Art. 14 Aussichtspunkte und Aussichtslagen

Die bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind zu erhalten.

IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit

¹ Massnahmen, die eine Veränderung von Flora und Fauna, des Wasserhaushaltes oder des Geländes innerhalb der Schutzgebiete nach sich ziehen oder bauliche Veränderungen, Zweckänderungen jeder Art sowie Fassadenrenovationen und -anstriche in geschützten Ortsbildern und bei geschützten Kulturobjekten sind bewilligungspflichtig.

² In den im Plan bezeichneten Gebieten mit geschütztem Baumbestand und innerhalb der Kulturlandschaften dürfen Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 0.50 m, in 1.00 m Höhe über dem gewachsenen Terrain gemessen, nur mit Bewilligung des Gemeinderates beseitigt werden. Sie kann nur erteilt werden, wenn der Erhaltung entgegenstehende öffentliche Interessen überwiegen und die Beseitigung die charakteristische Bedeutung für das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt.

³ Bewilligungspflichtige Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden ist.

⁴ Bewilligungspflichtige Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

⁵ Soweit keine andere Bestimmung vorliegt, fallen die Entscheide nach diesem Artikel in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 16 Aufsicht und Pflege

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung aus.

² Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Sache des Eigentümers.

Art. 17 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss den Strafbestimmungen des Baugesetzes und der Naturschutzverordnung geahndet.

Art. 18 Markierung

Notwendige Bezeichnungen und Markierungen der Schutzgegenstände werden durch den Gemeinderat veranlasst.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am:

- 11. Februar 1992
- 27. August 1996 (Änderung)
- 17. Mai 2011 (Teilschutzverordnung Schloss Wartensee)
- 23. Oktober 2012 (Anpassung Oberer Sandbüchel II)
- 11. September 2012 (Ergänzung Reglement Sende-Empfangsanlage)
- 11. September 2012 (Ergänzung Reglement Schlosspark Wartegg)

Öffentliche Auflage:

- 26. Februar 1992 – 26.03.1992
- 23. September 1996 – 23. Oktober 1996 (Änderung)
- 15. Juni 2011 – 13. Juli 2011 (Teilschutzverordnung Schloss Wartensee)
- 6. November 2012 – 5. Dezember 2012 (Anpassung Oberer Sandbüchel II)
- 5. März 2013 – 3. April 2013 (Ergänzung Reglement Sende-Empfangsanlage)
- 5. März 2013 – 3. April 2013 (Ergänzung Reglement Schlosspark Wartegg)

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

- 21. April 1993
- 4. Februar 1998 (Änderung)
- 20. Oktober 2004 (Entlassung Objekt Nr. 143)
- 24. Mai 2012 (Teilschutzverordnung Schloss Wartensee)
- 30. Januar 2013 (Anpassung Oberer Sandbüchel II)
- 14. April 2014 (Ergänzung Reglement Sende-Empfangsanlage)
- 14. April 2014 (Ergänzung Reglement Schlosspark Wartegg)

ANHANG

GESCHÜTZTE HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZE

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Bezeichnung
2	27	Tennisplatz Hecke	
3	1344/45	Rosenacker	Hecke
4	800-802	Sulzbergterre	Hecke
5	814/841/ 808	Städeliweg	Hecke
6	89	Reservoir Sulzberg	Hecke
7	109	Parkplatz Schulhaus Wildenstein	Hecke
8	639	Schulhaus Wildenstein Ost	Hecke
10	115	Frommenwilen	Hecke
11	451	Frommenwilen	Hecke
12	390/456/ 447-49	Zellerrain-Koblen	Hecke
13	521/524	Kalch	Hecke
14	517/462	Kalch	Hecke
15	471/517	Kalch	Hecke
16	522	Kalch	Hecke
17	545	Alpenau	Hecke
18	545	Alpenau	Hecke
19	485-86/490	Eschlen	Hecke
20	512	Eschlen-Leh	Hecke
21	506	Leh	Hecke
22	863/647	St. Annaschloss	Hecke
23	860	östl. St. Annaschloss	Hecke
24	426/131/ 158	Wanne	Hecke

25	425	Weid	Hecke
27	878/443	Hobrüti	Hecke
28	437	südl. Hohriet	Hecke
30	440/842-43	Mühltoibelstr.	Hecke
31	354/365	Hof	Hecke
33	341	Bergli	Hecke
35	377/78	Vogelherd/Lehweid	Hecke
36	378	Vogelherd/Lehweid	Hecke
37	374	Linkolnsbergstr.	Hecke
38	207/08	Hof	Hecke
39	213	Hofhaldenstr.	Hecke
41	210/1134	Hof	Hecke
42	994	Wartegg	Hecke
43	994/331	Kapelle Wilen	Hecke
44	755/148/ 268	Neuseeland	Ufergehölz
45	268	Bahnhofstr.	Hecke
46	1126	Wilenstr.	Hecke
47	1308/1340	Wilen	Hecke
48	1126	Wilenstr.	Hecke
49	311/1871	Sandbüchel	Hecke
50	308	Sandbüchel	Hecke
51	561	Bahngeleise	Hecke
52	561	Seebleichestr.	Hecke
54	258	Wiggen	Hecke
55	258	Schloss Wiggen	Hecke
56	1156 / 1221 1274	Wiggenhof	Hecke
57	236	Bachwies	Hecke
58	907/912/ 1001/1455	Langmoos	Hecke
60	902	Burgstr.	Hecke

61	837	Burgweg	Hecke
62	731	Schulhaus Steig	Hecke
65	120	Bustadel	Hecke
66	120	Bustadel	Hecke
67	117	Schönheim	Hecke
68	1203/1216	Entlang Autobahn	Hecken
69	402	Hasenhus	Hecke
70	805	Schlossbachstr.	Hecke
71	114	Loch	Hecke
73	36	Rosenegg	Hecke

**GESCHÜTZTE EINZELBÄUME/BAUMGRUPPEN
GEBIETE MIT GESCHÜTZTEM BAUMBESTAND**

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Bezeichnung
101	693	Bleichi	Gebiet mit geschütztem Baumbestand
102	33	Schöneegg	Blutbuche
103	27	Tennisplatz Ostseite	Baumallee (Eschen)
105	5	Goldacherstr. (Sulz)	Nussbaum
107	62	Rest. Sulzberg	2 Rosskastanien
109	84	Rest. Schäfli	Linde
113	504	Eschlen	Baumgruppe
115	114	westl. Parkplatz St. Annaschloss	Linde
117	1432	Hüttenmoos	Linde
119	424	Weid	Linde
120	371	Vogelherd	Nussbaum
123	376	Schloss Wartensee	Gebiet mit geschütztem Baumbestand
123a	376	Schloss Wartensee	Zeder
126	331/993	Kapelle Wilen	Baumgruppe
128	994	Parkanlage Wartegg	Baumallee (16 Linden)
129	330/821 993/1809	Parkanlage Wartegg	Baumallee (Rosskastanien)
130	330	Parkanlage Wartegg	Baumgruppe
131	330	Parkanlage Wartegg	Lebensbäume
133	330	Parkanlage Wartegg	Lebensbaum/Tulpenbaum
134	994/330	Parkanlage Wartegg	Baumallee (Platanen)

135	756-59/272	Neuseeland	Gebiet mit geschütztem Baumbestand
136	282/83	Neuseeland	Gebiet mit geschütztem Baumbestand
137	330	Parkanlage Wartegg	Baumgruppe
138	330	Parkanlage Wartegg	Baumreihe (2 Buchen, 2 Ahorne)
139	330	Parkanlage Wartegg	Baumgruppe
140	270	Parkplatz östl. Strandbad	Baumreihe
141	270	Fischzuchtanlage	Pyramidenpappel
142	270	Schlachthof	Weide
146	230	Parkanlage Hotel Waldau	Gebiet mit geschütztem Baumbestand
147	230	Hotel Waldau	Blutbuche
148	289	Villa Fuchs	Zwei Pyramidenpappeln
149	289	Seebleiche	Eiche
150	273	Villa Niederer	Blutbuche
153	263	Rest. Schlachthof	Nussbaum
154	257	Seebleichestr.	Pyramidenpappel
159	258	Schloss Wiggen	Gebiet mit geschütztem Baumbestand
160	868	Burg	Nussbaum
161	149	Lerche	Eiche/Birke
162	946	Schule Steig	Robinie
163	731	Schulhaus Steig	Silber-Ahorn
164	731	Schulhaus Steig	Trauerweide
166	914	Neuhus	Nussbaum
173	365	Hof	Eiche
174	731	Schulhaus Steig	Trompetenbaum
175	331	Kapelle Wilen	Linde
176	330	Parkanlage Wartegg	Stieleiche
177	821	Parkanlage Wartegg	1 Stieleiche, 2 Säuleneichen
178	1809	Parkanlage Wartegg	2 mittelkronige Bäume
179	1809	Parkanlage Wartegg	3 Hochstammobstbäume

GESCHÜTZTE NATUROBJEKTE

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Bezeichnung
196	75	Eschlenwald	Kristallinerratiker
197	407	Koblenwald	Granitgneis-Findling
198	356	Grueben (Hofbächlein)	Lourdbrunnen
199	416	Hofstrasse (Wanne)	Aufschluss eines verkitteten Vorstossschotters

NATURSCHUTZGEBIETE

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Bezeichnung
202	71	Sulzbergstr./ St. Annaschlossstr.	Magerwiese
203	89	Reservoir Sulzberg	Magerwiese
204	459/460 466/117	Frommenwilen	Biotop
205	531/406	Koblen	Magerwiese
206	524/521	Kalch	Magerwiese
207	504/506	Eschlen	Zwei Hangriete
208	394	südl. St. Annaschloss	Feuchtgebiet
209	131	Ebnet	Hangriet
210	132	Ebnet	Wannenweiher (Biotop)
211	131	Wanne	Feuchtgebiet
212	131	westl. Hüttenmoos	Hangriet
213	413	Fronberg	Hangriet
214	411/443	Hobrüti	Feuchtgebiet

215	378	Vogelherd	Feuchtgebiet
216	276	Wartensee	Schlossweiher (Biotop)
218	213	Gruben	Feuchtgebiet
219	151	Gruben	Feuchtgebiet
220	1156	Wiggenhof	Biotop
221	731	Schulhaus Steig	Biotop (Schulbiotop)
226		St. Annaschloss	Geotop
227		Mühltobel	Geotop
228		Grueben	Geotop
229		Koblenwald	Geotop

WEGE MIT SCHÜTZENSWERTEN ELEMENTEN

Objekt Nr.	Lage	Bezeichnung
250	Rosenegg	Weg
252	St. Annaschlossstr./Frommenwilen	Weg
256	Büel-Leh	Wanderweg
257	Koblen - Koblenwald	Wanderweg
259	St. Annaschloss-Hasenhus	Weg
261	Bustadel-St. Annaschloss	Wanderweg
263	Hüttenmoos-Fronberg	Wanderweg
264	Mühltobel-Hobrüti	Weg
266	Hof-Heidenerstr.	Weg
268	Käseren-Burenweid	Weg
270	Hof-Steig	Wanderweg
271	Burgweg	Weg

GESCHÜTZTE KULTUROBJEKTE

Objekt Nr.	Assek. Nr.	Parz. Nr.	Lage	Bezeichnung
300	334	114	St. Annaschlossstr.	Bauernhaus
301	508	118		St. Annaschloss
302	451	873	Eschlen	Bauernhaus
305	643/636	376	Wartensee	Schloss Wartensee
306	24/23	331	Parkanlage Wartegg	Loretokapelle und Kaplanei
307	26	330	Wartegg	Schloss Wartegg und prägende Elemente in der unmittelbaren Umgebung
308	80	258	Wiggen	Schloss Wiggen
309	128	334	Wilen	Rest. Wilen
310	69	1093	Waldau	Hotel Waldau
311	74	289	Waldau	Villa Fuchs
312/ 313	37 36	283 282	Neuseeland	Zwei Industriellenvillen
314	62	287	Seebleiche	Villa Ziltener
315	61	286	Seebleichestr.	Fabrik Sabel
319	55	549	Seebleichestr.	Trafostation
320		151	Grueben	Befestigte Hallstattsiedlung
321		379	Korporationswald	Grenzwall
322		423	Fronberg	Handelsweg
325		604	Strandbad	Prähistorische Pfahlkonstr.
326		994	Parkanlage Wartegg	Toranlage
327		330	Parkanlage Wartegg	Toranlage
328		330/821	Parkanlage Wartegg	Kanal

ORTSBILDSCHUTZGEBIETE

Objekt Nr.	Lage
350	Eschlen
353	Loch
356	Hüttenmoos
357	Hohriet
359	Seeburg

GESCHÜTZTE KULTURLANDSCHAFTEN

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Bezeichnung
400	133	Neuhus	Friedhof
402	330/331/821/ 993/994/ 1682/1809	Parkanlage Wartegg	Schlosspark Wartegg

ARCHÄOLOGIESCHUTZGEBIETE

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Lage	Bezeichnung
450	376, 1856	Wartensee	Schlossanlage Wartensee
451	330/331/821/ 993/994/ 1682/1809	Wartegg	Schlosspark Wartegg